

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 33.

Samstag, den 14. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 25. Pratial VIII.

Vollziehungs-Ausschuss.
Schreiben an den Finanzminister v. 11. Juni
1800.

B. Minister!

Auf Euern Bericht vom 16. dieses, daß es nothwendig seye, die Wiederbesetzung der Stelle eines Chefs der fünften Division in dem Finanzbureau, welche durch die genehmigte Dimission des Bürgers Scheurer ledig geworden ist, zu beschleunigen; daß diese Division, die sich mit der Liquidation der Behenden und Bodenzinsen beschäftigt, von der größten Wichtigkeit in diesen Zeitmomenten seye; daß es höchst dringend sey endlich zu wissen, wie man mit dieser Liquidation daran seye, welche große Verluste durch das Gesez vom 28. Nov. 1798 über das Vaterland seyen verhängt worden, und was man von den Eingängen dieser Liquidation werde zu erwarten haben: genehmigt der Vollziehungsausschuss Euern Vorschlag, den Bürger Spengler, Chef der Centralpostverwaltung zu dieser Stelle als Chef der 5ten Division des Finanzbureau zu ernennen, jedoch mit der Einladung, daß er seine erstere Stelle als Chef der Centralpostverwaltung behalten möge.

Gesetzgebung.
Senat, 9. Juni.
(Fortschung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Militärdisciplin).

4. Jeder Weinschenk oder der Wein oder andere Getränke verkauft, der nach geschlagenem Zapsenstreich in seinem Haus, Keller oder Schenke Unteroffiziers und Soldaten aufnehmen wird, soll für das erstemal mit einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber mit der doppelten Busse belegt werden.

5. Um die strenge Vollziehung des §. 4. desto gewisser zu erzielen, sollen von einem Offizier angeführte Patrouillen bevollmächtigt seyn, nach geschlagenem Zapsenstreich alle Keller, Pinten und so weiter zu durchsuchen, wo sie noch Militärpersonen zu finden glauben.

6. Diejenigen, so die ihnen auferlegte Geldbusse nicht bezahlen, sollen so lange verhaftet werden, bis sie dieselbe entrichtet haben.

7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Pettolaz verlangt, daß eine 3farbige Fahne vor dem Hause des Senats, wie vor den Häusern der andern öffentlichen Behörden ausgestellt werden — und daß auch das Costüm von den Senatoren besser beobachtet werde.

Die Saalinspektoren werden damit beauftragt.
Meyer v. Arb. erhält für 6 Wochen Urlaub.

Senat, 10. Juni.

Präsident: Münger.

Folgender Beschlus wird zum zweytenmal verlesen:
In Erwägung, daß in dem letzten Feldzug mehrere Helvetier in der Vertheidigung ihres Vaterlands und der Freyheit umgekommen sind;

In Erwägung, daß das Vaterland gegen diese großmuthigen Kinder undankbar wäre, wenn es diese, mit so wahren Ruhm bedekten Namen, in Vergessenheit gerathen ließe, hat der grosse Rath beschlossen:

1. Die Namen derjenigen, welche in der Vertheidigung der Republik ihr Leben verlieren, oder verloren haben, oder an den Folgen der erhaltenen Wunden sterben oder gestorben sind, sollen in der Hauptkirche derjenigen Gemeinde, in welcher sie zuletzt angesessen waren, und an dem in die Augen fallendsten Ort, mit sehr grossen Buchstaben eingeschrieben werden.

2. Diese Inschrift soll lauten wie folgt:

„N. N. ist oder sind für ihr Vaterland und die Freyheit gestorben den (den Tag).“

3. Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der vollziehenden Gewalt übertragen.

4. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Duc findet den Zweck des Beschlusses sehr loblich; aber die Verfügungen desselben desto weniger. Er sieht zwey Nachtheile in einer solchen Einschreibung mit grossen Charakteren in den Kirchen: Für die Verwandten und Freunde wird dies eine sehr traurige Erinnerung; dann können Uebelgesinnte diese Tafeln zerreißen, beschimpfen, mit Verachtung behandeln, und dadurch Zwietracht und allerhand Uebel entstehen. Er verwirft darum den Beschluss, in Hoffnung, der grosse Rath werde einen andern, der besser seiner Absicht entsprechen möge, abfassen. — Man könnte einsweilen die Namen der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger in den Nationalarchiven aufbewahren.

Cart möchte gern den Ruhm der schweizerischen Helden verkünden, aber dieser Ruhm muss erst verdient seyn. — Der Beschluss, der unbedeutend scheint, ist es doch nicht; er verlangt Verweisung desselben an eine Commission. — Diese wird beschlossen; sie besteht aus den B. Duc, Heglin und Brunner.

Die Discussion über den Beschluss gegen die, so sich den Einregistirungsgebühren entziehen wollen, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Der Vollziehungsausschuss legt Ihnen zwey Fälle vor, durch welche er behauptet, daß dem Staate die in den Art. 29. und 32. des Auflagsystems bestimmten Einregistirungsgebühren entzogen werden.

Der erste Fall ist derjenige, wo Käufer und Verkäufer sich miteinander verabreden, einen Theil des Kaufpreises zu verheimlichen, um sich die Einregistirungsgebühren von diesem Theile ersparen zu können.

Der zweyte Fall besteht darin, daß einer dem andern aus Erkenntlichkeit, Grossmuth, oder andern Beweggründen ein Gut unter einem geringen Preis abtritt, und daher die Einregistirungsgebühren nicht mit dem Werthe des Grundstücks in Verhältniß stehen.

Um nun sowohl den Betrügereyen zu steuern, als um jene Käufe, welche unter dem Werthe eines Grundstücks eingegangen, den Staatseinkünften unschädlich zu machen, schlägt Ihnen B. Senatoren, der grosse Rath die in gegenwärtigem Beschluss enthaltenen Maßregeln zur Genehmigung vor.

Gegen Beträgereyen bestätigt er die im Gesetze vom 23. Winterm. 1799 bestimmte Strafe. Kraft desselben wird der Besteher, wenn er eines Betrugs überwiesen ist, zu einer Buße des dreifachen der Summe verfällt, welche er als Einregistirungsgebühr hätte bezahlen sollen.

Gegen den zweyten Fall, wo Güter unter ihrem Werthe verkauft werden, bevoilächtigt er den Generaleinnehmer, bey allen Verkäufen, bey denen es wahrscheinlich wäre, daß sie partielle Schenkungen enthalten, das Grundstück durch drey beeidigte Männer schätzen zu lassen: und wenn das Grundstück den 4ten Theil über der Kaufsumme geschätzt wird, den Käufer dahin anzuhalten, daß er die Schätzungsgebühren bezahle, und von dem geschätzten Ueberschus unter dem Titel von Vergabung, die Einregistirungsgebühren entrichte.

Ehe man nun zur Prüfung dieser Maßregeln schreiten kann, muß vorher untersucht werden, in wie weit durch jene Fälle die dem Staat schuldigen Gebühren entzogen werden; und um dieses bestimmen zu können, muß zuerst deutlich erklärt seyn, welche Gebühren der 29ste und 30ste Art. des Auflagsystems festgesetzt habe.

Der 29ste Art. sagt: Bey Verkaufen der Grundstücke sollen die Gefälle der 2 vom 100 entrichtet werden. — Das diese 2 vom 100 nicht von dem Werthe des Grundstücks, sondern lediglich nur der Kaufsumme können berechnet werden, beweist sich daraus, daß dieser Artikel lediglich nur vom Verkaufe eines Grundstückes, und keineswegs von dem Werthe desselben Meldung thut, auch die tägliche Anwendung hat dem Artikel diese Auslegung gegeben.

Der 32ste Artikel bestimmt auf Vergabungen fünf vom Hundert.

Die Gebühren also, welche dem Staat laut dem 29sten und 32sten Artikel verfallen, sind bey Verkäufen 2 vom 100 des Kaufpreises, und von Vergabungen 5 vom 100 der geschenkten Sache.

Wenn man nun jene zwey Fälle, auf diese zwey Artikel anwendet, so wird sich deutlich zeigen, ob und in wie weit dadurch dem Staat seine verfallenen Gebühren entzogen werden.

Was den ersten Fall betrifft, so wird dem Staat durch die Verheimlichung eines Theils der Kaufsumme so viel an Einkünften entzogen, als die Gebühren des verheimlichten Theils betragen haben.

Was aber den zweyten Fall betrifft, so kommt bei diesem in Betrachtung, daß der Staat bey Verkäufen von Grundstücken, die Einregistirungsgebühren nur:

von 2 vom 100 des Kaufpreises prätendiren könne; der Staat hat also nicht darauf zu sehen, ob ein Grundstück unter seinem Werthe, oder darüber seyn verkauft worden; denn es existirt kein Gesetz, durch welches verboten ist, Grundstücke unter ihrem Werthe zu verkaufen; auch hat kein Regent das Recht, solche Gesetze zu machen. Wenn nun mit jedem aufrichtigen, redlichen, und daher gültigen Kause dem Staat die Gebühr von 2 vom 100 des Kaufpreises verfällt; so folgt klar, daß man bey einem gültigen Kause, welcher unter dem Werthe des Grundstückes geschlossen wurde, nicht sagen könne, dieser Kauf entziehe dem Staat die gesetzlichen Gebühren, weil diese nicht mit dem Werthe des Grundstückes im Verhältniß stehn; denn dieses Verhältniß wird keineswegs erfodert. Eure Commision kann daher nicht mit dem Begriffe des vollziehenden Ausschusses und des großen Naths übereinstimmen, daß durch jene Käufe dem Staate Gebühren entzogen werden, welche unter dem Werthe des Grundstückes eingegangen worden. Man sagt zwar es gebe Fälle, die partielle Schenkungen enthalten, und die Verheimlichung der Schenkung entziehe allerdings dem Staate seine Gebühren. Allein bey jedem Vertrage, der zum Theil einen Kauf, zum Theil eine Vergabung enthält, ist der Käufer schuldig von dem Kause die 2 vom 100, und von der Vergabung die 5 vom 100 zu entrichten. Wenn nun ein solcher Käufer nur seinen Kaufpreis angiebt, hingegen die Vergabung verheimlicht, so gehört durch diese Verheimlichung der Käufer unter die Classe der Betrüger, und also unter jene Massregeln, welche gegen dieselben verordnet sind.

Da nun durch jenen zweyten Fall dem Staate keine Gebühren entzogen werden, so fallen auch die im 2ten und 3ten §. der vorliegenden Resolution dagegen enthaltenen Massregeln von selbst dahin. Eine formliche Untersuchung derselben wäre daher unnütz; doch erlaubt sich eure Commision nur ein paar kurze Bemerkungen zu machen. Im 2ten §. wird der Generaleinnehmer bevollmächtigt, bey einem Kause, wo ihm eine partielle Schenkung wahrscheinlich seyn würde, das Gut schätzen zu lassen. Welchen Spielraum erhielten hier nicht Partheylichkeit, Rache, Neid und andre Leidenschaften! 2tens: Wenn ein Gut über ein Biertheil des Kaufpreises geschätzt wird, so soll dieser Ueberschuss als Vergabung angesehen werden, und der Käufer nebst den Schätzungsosten 5 vom 100 bezahlen.

(Die Fortsetzung folgt.).

Mannigfaltigkeiten.

Ueber Einheit und Federalism.

Aus einem Briefe, Luzern 10. Jun i. — Wir fühlen das Bedürfnis der Einheit, aber wir können es dem Helvetier nicht verargen, wenn er eine gewisse Vorliebe für den Federalismus zeigt: wäre es also nicht möglich die Vortheile bey der zu vereinigen? Und so sehr ich nun für Einheit bestimmt habe und noch stimme, so will ich, als unpartheyischer Richter, der einzige die Wahrheit sucht, einige Gesichtspunkte aufstellen, die den Streit beseitigen helfen könnten.

Der Federalismus hat als allgemeines Prinzip, und insbesondere auf uns berechnet, viele gute Seiten: als allgemeines Prinzip: denn es ist gewiß, daß in federierten Staaten eines der größten Nebel, so die Menschheit drückt, der Krieg, selten eintritt, es sei denn Nothwehr: Wenn sie angegriffen sind, verteidigen sie ihren Boden; da größere, stark durch die Einheit ihrer Macht, immer an der Erbgerungsucht frank liegen. Die Schweiz dient uns zum Beispiel: ich werde bald auf die Einwendungen antworten, die man dagegen machen wollte. Und nun die Sache ferner auf uns anzuwenden: wie reizend stellt sich Griechenland mir vor, wenn ich da Sparta, dort Theben, hier Athen erblicke, als so viele kleine Staaten, in deren engem Kreise der menschliche Geist in allen Fächen der Erkenntniß, in allem was den Mensch veredelt, und seine Lebenstage verfüßt, so große Fortschritte gemacht hatte; freylich hatten sie auch Fehden; aber da war nicht Federalismus Schuld, sondern weil sie nicht federiert waren: so auch mit unserm Helvetien: unsere Federation war ein Werk des Zufalls und der Zeit, so wie die einzelnen Verfassungen der Schweiz; jeder Canton war zu unabhängig; er konnte sogar seine Mitverbündete bekriegen, auf ihre Kosten sich vergrößern, mit fremden Mächten sich in Verbindungen einlassen, und die Willkür der Regente erstreckte sich auf innere und äußere Verhältnisse. Man kann also sagen, wir waren schlecht federiert; und dennoch erhielten wir uns lange gegen den Drang fremder Macht und den Uebermuth des stolzen Beihagens einheimischer Oberherren. — Wie anders, wenn in jedem Canton solche Verfassungen eingeführt würden, die auf Menschenrechte und wahre Freiheit gegründet sind; aber dennoch so, daß in allgemeinem